

7/2

S A T Z U N G

des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau (EWL) über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung)

Der Verwaltungsrat des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau hat am 28.01.2009 auf Grund

§ 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57),

§ 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.2007 (GVBl. S. 297)

in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) und

der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)

folgende Satzung beschlossen:

*) geändert durch Satzung vom 22.06.2011
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 14.04.2011
in Kraft seit 01.10.2011

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1	Grundsatz	Seite 3
§ 2	Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung	Seite 3
§ 3	Aufgaben und öffentliche Einrichtung	Seite 3
§ 4	Begriffsbestimmungen	Seite 3
§ 5	Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht	Seite 6
§ 6	Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke	Seite 7
§ 7	Ausnahme von Überlassungspflichten	Seite 8
§ 8	Getrennte Überlassung der Abfälle	Seite 8
§ 9	Eigentumsübergang	Seite 9

Zweiter Abschnitt: Verwerten und Beseitigen

§ 10	Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten	Seite 9
§ 11	Vorhalten und Benutzen von Abfallbehältnissen	Seite 9
§ 12	Sammeln und Transport	Seite 12
§ 13	Getrennte Überlassung von Sonderabfällen	Seite 14
§ 14	Selbstanlieferung von Abfällen (Bringsystem)	Seite 14

Dritter Abschnitt: Gebühren und Ordnungswidrigkeiten

§ 15	Gebührenerhebung	Seite 15
§ 16	Ordnungswidrigkeiten	Seite 15

Vierter Abschnitt: In-Kraft-Treten

§ 17	In-Kraft-Treten	Seite 16
------	-----------------	----------

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Der EWL verwertet und beseitigt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-AbfG), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.

(2) Der EWL hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die

1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,
- 4.

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

§ 3 Aufgaben und öffentliche Einrichtung

(1) Der EWL betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es,

1. die Abfallvermeidung zu fördern,
2. Abfälle zu verwerten oder
3. Abfälle zu beseitigen und

4. die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung durchzuführen.

Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgaben durch Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

- (2) Der EWL kann zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritte beauftragen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten zum Wohnen bestimmte oder zum Aufenthalt von Personen geeignete Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
- (3) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, in einer selbständig bewirtschafteten oder in sich geschlossenen Wohnungseinheit mit eigener oder gemeinschaftlich eingerichteter Küche bzw. Kochnische, auch wenn deren Inhaber ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
- (4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619) aufgeführt sind, sind insbesondere
 1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (5) Sperrige Haushaltsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Restabfallbehältnissen geeignet sind. Dazu gehören alle losen Hausratsgegenstände, die wegen Ihrer Größe und/oder ihres Gewichtes

nicht in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke passen, wie z. B. Möbel, Matratzen, sperrige Haushaltsgegenstände wie Wäschekörbe, Großspielzeug, nicht verklebte Teppiche, Öfen und Fahrräder und sperrige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie in haushaltsüblicher Art und Menge den vorgenannten Kriterien entsprechen.

Haushaltsüblicher Art und Menge entsprechen unter anderem nicht: Gewerbeabfälle, Renovierungsabfälle wie Fenster, Türen, Badewannen aus Kunststoff, Bauschutt, Kfz-Teile, Sonderabfälle, Sanitärabfälle wie Waschbecken, Toiletten etc., sowie kontaminierte Hölzer der Klasse A4 nach der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV) in der Fassung vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302).

- (6) Elektroaltgeräte sind Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten in der Fassung vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 1462) (Elektro- und Elektronikgesetz – ElektroG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462).
- (7) Sonderabfälle sind gefährliche Abfälle, die ihrer Art nach in einer Rechtsverordnung nach § 41 KrW-/AbfG aufgeführt sind, aber ihre Herkunft aus privaten Haushalten haben. Dabei handelt es sich um in haushaltsüblichen Mengen anfallende Abfälle, deren Verwertung und Behandlung ein besonders hohes Maß an Sorgfalt und Vorsicht erfordern, da aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung bei unsachgemäßer Behandlung oder Ablagerung eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Umwelt ausgehen kann. Dazu zählen z. B. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Verdüner, Pinselreiniger, chemische Reinigungsmittel, Kondensatoren, Akkumulatoren, Pflanzenschutzmittel, Altöl, Holzschutzmittel u. ä.
- (8) Bioabfälle sind die in häuslichen und in anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen anfallenden festen, organischen
 - a) Küchenabfälle,
als solche gelten insbesondere Obst- und Gemüseabfälle, Tee- und Kaffeefilterpapier, Papierservietten, Haushaltspapier, Zeitungen als Umhüllung solcher Abfälle sowie verdorbene oder nicht mehr verkehrsfähige Lebensmittel,
 - b) Speisereste wie Knochen, Gräten usw.,
 - c) Pflanzenabfälle aus Garten-, Park- und Grünanlagen wie Strauch- und Grünschnitt, die nicht von ansteckenden Krankheiten (z. B. Feuerbrand) befallen sein und nicht als Mähgut von stark befahrenen Straßen oder Autobahnen stammen dürfen.

Bioabfälle sind insbesondere nicht:

kompostierbare Kunststofftüten etc.,
Schlachtabfälle,
Tierkörper und Tierkörperteile, soweit sie nicht unter Buchstabe a) oder b)
einzuordnen sind,
Stroh,
Mist,
Fettabscheiderinhalte,
Fäkalien,
Asche,
Staubsaugerbeutel,
Textilien,
Leder,
Holz, soweit nicht in Buchstabe c) erfasst, Dünge- oder
Pflanzenschutzmittelreste.

- (9) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeit- und Saisonarbeitskräfte.

§ 5

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht des EWL zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten, von Altgeräten im Sinne des ElektroG aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs 1 Satz 3 KrW-/AbfG sowie § 9 Abs. 4 ElektroG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle sind so einzusammeln, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Der EWL verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
1. der in § 2 Absatz 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe und Abfälle, sowie leicht entzündlicher und explosionsgefährdender Abfälle (z. B. pyrotechnische Abfälle, Sprengstoff, Munitionsabfälle, Karbid und -rückstände, ölverschmutzte Betriebsmittel) und ätzender, sich leicht verflüchtigender und zersetzender sowie vergasender Stoffe und Giftstoffe,
 2. der Abfälle, die gemäß § 13 Absatz 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,

3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 299, 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVGl. S. 387) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
4. der Abfälle, die gemäß § 8 Absatz 4 LAbfWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Absatz 4 LAbfWG nicht der Entsorgungspflicht des EWL unterliegen,
5. der Abfälle, die Gefahren für die von dem EWL vorgehaltenen Entsorgungsanlagen oder ihrer Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit der vorhandenen Ausstattung in den Anlagen nicht bewirtschaftet werden können oder die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere:
 - Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - schlammförmige und pastöse Abfälle, insbesondere Klärschlamm,
 - Asche und Schlacken in heißem Zustand,
6. der Abfälle aus Großtierhaltungen sowie Stallmist,
7. von Tierkadavern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl. I S. 855) erfasst werden aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können,
8. der aufgrund der §§ 22 ff KrW-/AbfG erlassenen anderen Rechtsnormen (z. B. ElektroG, Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), Batterieverordnung vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1486 zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2332), Altfahrzeug-Verordnung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)) erfassten Abfälle,
9. sonstiger Abfälle, die gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 LAbfWG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind,
10. ekelerregende, übelriechende oder gesundheitsgefährdende und hygienisch bedenkliche Stoffe.

Der EWL kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus andern Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

- (3) Vom Sammeln und Befördern (Holsystem) durch den EWL sind Abfälle ausgenommen, die nicht mit den zugelassenen Abfallbehältnissen i. S. d. § 11 Absatz 2 zur Abholung bereit gestellt werden können, mit Ausnahme von Papier- und Grünschnittbündeln.

Der Abfallerzeuger oder -besitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der von dem EWL bestimmten Anlage selbst zu sorgen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen. Unbebaute Grundstücke unterliegen ebenfalls dem Anschlusszwang, wenn dort nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen, insbesondere gewerblichen Herkunftsbereichen dem EWL zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen, sowie jeder in sonstiger Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden oder überlassungspflichtigen Abfälle durch den EWL entsorgen zu lassen (Benutzungszwang), soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 7

Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Wer gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber dem EWL zu führen.
- (2) Von der Überlassungspflicht ausgenommen sind Bioabfälle, soweit deren Kompostierung auf dem angeschlossenen Grundstück sachgerecht erfolgen kann. Die Eigenkompostierung ist so zu betreiben, dass Geruchsentwicklung vermieden wird und fertiger Kompost entsteht, der in den Naturkreislauf zurückgeführt wird. Überprüfungen durch Bedienstete des EWL sind zu dulden.

- (3) Fallen auf einem ausschließlich gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstück dauerhaft keine Bioabfälle im Sinne des § 4 Absatz 8 an, kann dieses auf Antrag von der Benutzungspflicht von Bioabfallbehältnissen befreit werden.

§ 8

Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind untereinander entsprechend dem von dem EWL vorgehaltenen Erfassungssystem im Rahmen der Bring- oder Holsysteme getrennt zu überlassen.

Bioabfälle sind über die hierfür vorgesehenen Abfallbehältnisse sortenrein zu entsorgen und dürfen nicht mit Störstoffen vermischt sein.

- (3) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung.

§ 9

Eigentumsübergang

- (1) Abfall geht mit dem Verladen auf das Abfallsammelfahrzeug in das Eigentum des EWL über. Wird Abfall nach den §§ 13 und 14 vom Erzeuger oder Besitzer oder von einem durch diesen beauftragten Dritten zu einer Anlage des EWL gebracht, geht dieser Abfall mit der Erlaubnis zum Abladen in das Eigentum des EWL über.
- (2) Der EWL ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugte dürfen zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

Zweiter Abschnitt: Verwerten und Beseitigen

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Wird ein Grundstück oder Gebäude erstmals bezogen oder in anderer Weise genutzt, so dass hierdurch Abfälle anfallen können, haben die Anschlusspflichtigen dies dem EWL binnen einer Woche unter Angabe der Art und des Umfangs der auf dem Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle anzuzeigen und über die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, ausgeübten gewerblichen oder sonstigen Nutzungen sowie die Anzahl der dort Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Absatz 1 KrW-/AbfG).
- (3) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann der EWL Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen nehmen.

§ 11

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Der EWL stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse leihweise in ausreichender Zahl

zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf und vor Rückgabe an den EWL zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den EWL oder von ihr beauftragte Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem EWL unverzüglich anzuzeigen.

(2) Zugelassene Abfallbehältnisse sind die von dem EWL ausgegebenen:

1. Abfallbehältnisse mit grauem Deckel für Abfälle zur Beseitigung mit 80, 120, 240 und 1.100 Litern Fassungsvermögen,
2. Abfallbehältnisse mit grünem Deckel für Bioabfälle mit 120, 240 und 1.100 Litern Fassungsvermögen,
3. Abfallbehältnisse mit blauen Deckeln für Papier, Pappe und Kartonagen mit 120 und 240 Litern Fassungsvermögen,
4. Container für Abfälle zur Beseitigung mit 2 – 15 m³ Fassungsvermögen,
5. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 60 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen zur Beseitigung,
6. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 120 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen im Sinne des § 4 Absatz 8,
7. Wertstoffsäcke für Papier, Pappe und Kartonagen.

(3) Der EWL bestimmt, welche Behältnisse vorzuhalten sind. Pro Woche und Person ist bei bewohnten Grundstücken ein Behältervolumen mindestens 10 Liter für Abfälle zur Beseitigung und 5 Liter für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Der EWL kann für ein Grundstück Abfallbehältnisse mit einem geringen Volumen pro Woche zulassen, wenn aufgrund umweltbewussten Verhaltens der Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung dauerhaft ein geringeres als das nach Satz 2 errechnete Behältervolumen benötigt. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist mindestens ein 80 Liter Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit vierwöchentlichem Leerrhythmus und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein 120 Liter Bioabfallbehälter für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten.

(4) Für anschlusspflichtige Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen ist ein ausreichendes Behältervolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten, Absatz 3 gilt entsprechend. Es ist jedoch mindestens ein 120 Liter Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit vierwöchentlichem Leerrhythmus und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein 120 Liter Bioabfallgefäß für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Der EWL kann jedoch

Abfallbehältnisse mit einem geringeren Volumen pro Woche zulassen, wenn ein umweltbewusstes Verhalten dauerhaft nachgewiesen werden kann. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältnisgröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität nach Satz 2 der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 10 Absatz 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für diese Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die Behältniskapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche angenommen.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution		Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohner- gleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
g)	Sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.).

- (5) Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden, legt der EWL Bereitstellungsorte an der nächsten befahrbaren Straße fest.
- (6) Für anschlusspflichtige, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von dem EWL zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von dem EWL bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden. Der EWL bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.

- (7) Für die Sammlung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke im Sinne des Absatzes 2 Nummer 5 und 6 mit der Aufschrift „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau“ verwendet werden, die bei den von dem EWL beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind.
- (8) Die Abfallbehältnisse im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern und Container im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 sind auf ausgewiesenen ausreichend befestigten Standplätzen vorzuhalten. Nach Möglichkeit sind die Standplätze auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit entsprechender Zugangsmöglichkeit einzurichten und zu unterhalten.
- (9) Auf einem Grundstück anfallender Abfall darf nur in den von EWL für das Grundstück bereitgestellten Abfallbehältern oder im Entsorgungszentrum entsorgt werden.

§ 12 **Sammeln und Transport**

- (1) Die nach § 11 Absatz 2 zugelassenen Abfallbehältnisse werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen wie folgt entleert bzw. eingesammelt:

Behältnis / Art / Farbe / Fassungsvermögen	Turnus	Bemerkung
Abfallbehältnis mit grauem Deckel und seitlichem Zahlendruck „4“ 80 und 120 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 1)	vierwöchentlich	
Abfallbehältnis mit grauem Deckel 80, 120 und 240 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 1)	zweiwöchentlich	im wöchentlichen Wechsel mit den Abfallbehältnissen mit grünem Deckel
Abfallbehältnis mit grünem Deckel 120 und 240 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 2)	Zweiwöchentlich; in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich	Im wöchentlichen Wechsel mit Abfallbehältnissen mit grauem Deckel
Abfallbehältnis mit blauem Deckel 120 und 240 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 3)	zweiwöchentlich	Nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe
Graues Abfallbehältnis 1.100 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 1)	zweiwöchentlich	Nur nach Vereinbarung mit dem EWL und im wöchentlichen Wechsel

		mit Abfallbehältnissen mit grünem Deckel mit 1.100 Liter Volumen
Graues Abfallbehältnis 1.100 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 1)	Wöchentlich, in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich	nur nach Vereinbarung mit dem EWL
Abfallbehältnis mit grünem Deckel 1.100 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 2)	Zweiwöchentlich, in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich	Im wöchentlichen Wechsel mit grauem 1.100 Liter Abfallbehältnissen
Container 2 – 15 m ³ (§ 11 Absatz 2 Nr. 4)	Auf Abruf	Mindestens eine Leerung je Kalendermonat
Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung (§ 11 Absatz 2 Nr. 5)	zweiwöchentlich	Zu den Leerungsterminen der Abfallbehältnisse mit grauem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 Liter
Abfallsäcke für Bioabfälle (§ 11 Absatz 2 Nr. 6)	Zweiwöchentlich, in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich	Zu den Leerungsterminen der Abfallbehältnisse mit grünem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 Liter
Wertstoffsäcke für Papier, Pappe und Kartonage (§ 11 Absatz 2 Nr. 7)	Zweiwöchentlich	Nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe
Papier, Pappe und Kartonage Gebündelt bis zu einem Volumen von 1m ³	zweiwöchentlich	Nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe

Der Entleerungs- bzw. Einsammlungsturnus ergibt sich aus dem von dem EWL herausgegebenen Entsorgungskalendern.

Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

- (2) Die Abfallbehältnisse sowie die Wertstoffsäcke gemäß der Verpackungsverordnung (Verpackungsv) sind von den Überlassungspflichtigen frühestens am Tag vor der Abfuhr ab 19 Uhr und

spätestens am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr so bereit zu stellen, dass die Abfuhr nicht erschwert wird und der Verkehr nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen.

- (3) Nach der Leerung der Abfallbehältnisse oder der Wertstoffsäcke im Sinne der Verpackungsverordnung (Verpackungsv) oder wenn diese nicht abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, diese spätestens mit Ablauf des Abfuhrtages von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (4) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Befüllung oder zum Reinigen geöffnet werden und sind ansonsten stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen oder ein maschinelles Ein- oder Verpressen der Abfälle sowie das Einfüllen von heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des EWL sind zu befolgen.
- (5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfallsammelfahrzeugs nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Das zulässige Gesamtgewicht darf bei

80 Liter Abfallbehältnissen	45 kg,
120 Liter Abfallbehältnissen	50 kg,
240 Liter Abfallbehältnissen	80 kg und
1.100 Liter Abfallbehältnissen	500 kg

nicht überschreiten. Eine Überschreitung des Gesamtgewichtes entbindet den EWL seiner Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.

- (6) Abfallbehältnisse sind gegen Festfrieren zu schützen, festgefrorene Abfallbehältnisse sind zumindest am Abfuhrtag rechtzeitig zu lösen. Festgefrorene Abfallbehältnisse oder solche, deren Inhalt angefroren ist, werden nicht entleert oder abgefahren.
- (7) Abfallbehältnisse, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren
- (8) Können Abfallbehältnisse aus einem von dem EWL nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Die Gebühr bleibt dennoch geschuldet.
- (9) Für zusätzliche Leerungen nach Vereinbarung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrtermine sind zusätzliche Gebühren zu entrichten.
- (10) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.

- (11) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung, es sei denn, die Störung ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt zurückzuführen.

§ 13

Getrennte Überlassung von Sonderabfällen

- (1) Sonderabfälle im Sinne des § 4 Absatz 6, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 4 Absatz 3 LAbfWG annahmepflichtig ist, sind den von dem EWL einzurichtenden mobilen Annahmestellen zu überlassen. § 10 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Einsammlung wird öffentlich bekannt gegeben.

§ 14

Selbstanlieferung von Abfällen (Bringsystem)

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, können im Rahmen der Betriebsordnung für die Umschlaganlage (UA) Landau in der Pfalz in der jeweils gültigen Fassung zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem von dem EWL beauftragten Dritten überlassen werden. Der EWL kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Abladen sind die Weisungen des Betriebspersonals der Umschlaganlage oder der Sammelstelle zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle trägt der Anlieferer die Verantwortung, dass sein Fahrzeug keine anderen als in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfälle enthält; er haftet unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben. Ist unklar ob ein Abfall zugelassen ist, kann vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer eine Deklarationsanalyse mit evtl. erforderlicher Festlegung des Entsorgungswegs auf dessen Kosten verlangt werden.

Dritter Abschnitt: Gebühren, Kostenersatz, Ordnungswidrigkeiten

§ 15

Gebührenerhebung

Zur Deckung der durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten werden aufgrund einer besonderen Abfallgebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 16 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatzes 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 5 Absatz 2 Satz 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 2. entgegen § 6 Absätze 1 und 2 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des EWL anschließt,
 3. entgegen § 8 Absatz 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt überlässt,
 4. entgegen § 9 Absatz 3 unbefugt zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
 5. entgegen § 10 Absatz 1 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 6. entgegen § 11 Absatz 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 7. entgegen § 11 Absatz 9 unberechtigt Abfälle in fremde Abfallgefäße eingefüllt
 8. entgegen § 12 Absatz 2 Abfallbehälter oder Wertstoffsäcke gemäß der Verpackungsverordnung (VerpackungsV) am Tag vor der Abfuhr vor 19:00 Uhr bereitstellt,
 9. entgegen § 12 Absatz 3 Abfallbehältnisse und Wertstoffsäcke nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
 10. entgegen einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung beharrlich oder wiederholt zuwiderhandelt, wenn diese Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Vierter Abschnitt: In-Kraft-Treten

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 04. Februar 2009
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstand

Anlage 1

Positivliste der zugelassenen Abfälle nach § 14 Absatz 1 und 2:

AVV	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 10	Metallabfälle
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 17	Bitumen
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme

15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)
16 01 03	Altreifen
16 01 19	Kunststoffe
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06	asbesthaltige Baustoffe

05*

17 08 Baustoffe auf Gipsbasis

17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

19 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen

19 05 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen

19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen

19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.

19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände

19 08 02 Sandfangrückstände

19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.

19 12 01 Papier und Pappe

19 12 02 Eisenmetalle

19 12 03 Nichteisenmetalle

19 12 04 Kunststoff und Gummi

19 12 05 Glas

19 12

06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält

19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt

19 12 08 Textilien

19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)

19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)

19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser

19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)

20 01 01 Papier und Pappe/Karton

20 01 02 Glas

20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle

20 01 10 Bekleidung

20 01 11 Textilien

20 01 21 Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

20 01 23 gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

20 01 25 Speiseöle und -fette

20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen

20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen

20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen

20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen

20 01 35 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35

20 01 37 Holz, das gefährliche Stoffe enthält

- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 40 Metalle
- 20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
- 20 01 99 sonstige Fraktionen a.n.g.

20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

- 20 02 01 kompostierbare Abfälle
- 20 02 01 kompostierbare Abfälle
- 20 02 02 Boden und Steine
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

20 03 Andere Siedlungsabfälle

- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehricht
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
- 20 03 07 Sperrmüll
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.